

Groß-Strehlitz

Kreis-Blatt.

Groß-Strehlitz, den 5. Februar 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insektionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 1. Oktober 1904.

Auf Grund des § 4 der kaiserlichen Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 wird bestimmt.

Eucalyptusmittel Desj' (Eucalyptol und Eucalyptusöl Desj'),
Domeriana (auch Bruttiea Paneriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare) und Knöterichte, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brustee Weidemanns),

werden vom 1. Januar 1904 ab von den Feilhalten und Verkäufen außerhalb der Apotheken unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Graf von Posadowsky.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 324 und 332 der Deutschen Wehrordnung bringe ich wiederholt zur öffentlichen Kenntnis, daß junge Männer, welche sich vor der Erfüllung der Militärpflicht anfällig machen oder verheiraten, dadurch ihrer Verpflichtung zum Dienst nicht überhoben werden.

Oppeln, den 13. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. In Vertretung: Seiler.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Geflügelcholera und die Hühnerpest.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 223 und 224) die Anzeigepflicht für die mit „Geflügelcholera“ und „Hühnerpest“ bezeichneten Geflügelseuchen eingeführt worden ist, ordne ich zugleich im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuchen und auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153/409) des § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G. S. S. 128) sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 395) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an.

§ 1. Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter (vergleiche § 9 Abs. 1 und 2 des Reichsviehseuchengesetzes) sofort davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das gesamte Geflügel des Bestandes (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art einschließlich Truttbühner, Pfauen, Fasanen, von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verendetes oder getötetes Geflügel des Bestandes durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder nach Bestreuen mit feischgelöschtem (Lez-) Kalk durch Begraben in Gruben, die von einer mindestens $\frac{1}{2}$ m starken Erdschicht bedeckt sein müssen, ungeschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Kadaver Tierarzt zur Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist. (vergl. § 4).

Die Anzeigepflicht liegt auch den in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes bezeichneten Personen ob.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen (vergl. jedoch § 4).

Zu eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einschränkung und Absonderung des erkrankten und verdächtigen Geflügels anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 3. Die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist tunlichst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt ist, hat die Ortspolizeibehörde die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§ 4. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Ortspolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Tierarzt unter Angabe der Art und der Stückzahl des von der Seuche befallenen Geflügelbestandes sowie der erkrankten Tiere von der Ortspolizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.

§ 5. Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf ortstübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatte) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6. In dem Seuchengehöft ist das gesamte Geflügel (§ 1) abzusondern und zwar unter Trennung des kranken von dem übrigen Geflügel.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abge sonderte Geflügel ist namentlich von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

§ 7. Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Aufschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ zu versehen.

§ 8. Aus dem Seuchengehöfte dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel sowie Teile von solchen, bei Hühnerpest lebendes Geflügel und geschlachtete Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Hühner, Fasanen sowie Teile von solchen nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel, bei „Hühnerpest“ auch für lebende Gänse, Enten und Tauben, können Ausnahmen von diesem Verbote von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Kot, Dünger und sonstiger Abfall (Federn) sowie Futterreste von Geflügel dürfen aus einem Seuchengehöfte nicht entfernt werden, auch ist der Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöfte nicht zu gestatten.

§ 9. Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so sind neben den besonderen auf die einzelnen Seuchengehöfte bezüglichen Maßnahmen der §§ 5 bis 8 noch folgende Maßregeln anzuordnen:

1. Aufstellung von Tafeln mit der Aufschrift: „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ an allen Eingängen des Seuchengehöftes;

2. Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichen lebendem Geflügel aus dem Seuchenorte;

3. Verbot des Durchtreibens von Geflügel durch den Seuchenort. Lebendes Geflügel, das sich im Besitze von Geflügelhändlern befindet, darf auch in Wagen durch den Seuchenort nur durchgeführt werden, wenn jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird;

4. Verbot der Anstellung von Geflügel im Seuchenorte. Bei größeren Ortschaften kann die Anwendung aller oder einzelner Vorschriften dieses Paragraphen auf Ortsteile beschränkt werden.

§ 10. Treten unter Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut sich die Tiere befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten sowie auch die etwa getötenen Tiere, bis auf einige zum Zwecke der Feststellung der Seuche zu verwahrende Kadaver entweder unterwegs oder am nächsten Standorte in der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Weise unschädlich beseitigt werden. Zugleich ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Schon vor der amtlichen Seuchenermittlung ist die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten verboten und eine Berührung der Transporte mit anderem Geflügel sowie eine Verstreung von Kot, Dünger, sonstigem Abfall (Federn) und Futterresten zu verhindern.

Wird bei Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung des Transportes anzuordnen. Die Mäulichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden war, sowie die mit ihm in Berührung gekommenen Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren. Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchschneiden oder geschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn, zu Wagen oder Schiff, befördert werden und fremde Gehöfte nicht berühren. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Ausnahmsweise kann von vorsehender Bestimmung auch Gebrauch gemacht werden, wenn der neue Standort nur in einer 24 Stunden übersteigenden Frist erreicht werden kann.

Im übrigen gelten auch für die Behandlung von Seuchenfällen unter Geflügeltransporten die allgemeinen Vorschriften.

§ 11. Die Mäulichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse in denen krankes oder verdächtiges Geflügel untergebracht war, sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkegeschirre, sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodalauge (3 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erde- und Sandböden sind die obersten Schichten anzuhoben und unschädlich zu beseitigen.

Kadaver und Schlachtabfälle sind in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich zu beseitigen.

Nach Trocknung und Lüftung der gereinigten Mäulichkeiten sind der Fußböden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (1 Raumteil frisch gelöschten (Nek-) Kalkes auf 20 Raumteile Wasser) zu überländen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbecken erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser Chlorkalk, etwa 1 Raumteil auf 100 Raumteile Wasser, zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den beamteten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle hat der beamtete Tierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausführung des Desinfektion einzureichen.

§ 12. Die Geflügelcholera, und die Hühnerpest gelten als erfolglos und die Spermafragen sind anzuhängen: wenn seit Ablauf des letzten Seuchenfalles 14 Tage verfloßen sind oder wenn der ganze Geflügelbestand, bei der Hühnerpest mit Ausnahme von Tauben, verendet, getötet oder geschlachtet ist, und wenn das Seuchengehöft vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist. (§ 11.)

Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§ 5) amtlich bekannt zu machen.

§ 13. Es werden aufrecht erhalten:
a) die landespolizeiliche Anordnung vom 3. September 1902 (Amtsblatt Stück 37 S. 300) betreffend das Verbot des Treibens von Geflügel, sowie die landespolizeilichen Anordnungen vom 1. August 1898 (Extraheilage Stück 30) und vom 26. Oktober 1901 (Amtsblatt Stück 44), betreffend Treiben von Gänlen auf Landwegen von der russischen Grenze nach diesseitigen Eisenbahnstationen;

b) die landespolizeiliche Anordnung vom 3. August 1901 (Extraheilage Stück 31) betreffend Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung von Geflügelseuchen aus dem Auslande mit der Maßgabe, daß statt der angezogenen Bestimmungen der unten aufgeführten landespolizeilichen Anordnung vom 27. August 1897, 3. September 1902 die Bestimmungen der vorliegenden landespolizeilichen Anordnung treten.

Wegen der Regelung der Beauffichtigung der Geflügelanstellungen verweise ich auf die landespolizeiliche Anordnung vom 20. Dezember 1903 (Amtsblatt Stück 52, Seite 408).

Es tritt außer Kraft:
die landespolizeiliche Anordnung vom 3. September 1902 (Amtsblatt Stück 37 Nr. 669 Seite 301.)

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 228 des Strafgesetzbuches sowie in § 65 Nr. 2, § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 15. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

§ 16. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Oppeln, den 18. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. Volk.

Die nachgenannten Personen entziehen sich der gegen sie verhängten Polizeiaufsicht. Sofern die einzuleitenden Nachforschungen von Erfolg sein sollten ist zu der in Spalte Bemerkungen angegebenen Nummer sofort Anzeige zu erstatten.

Nfd. Nr.	Zu- und Vorname.	Stand.	Geburts-		Dauer der verhängten Polizei- Aufsicht.	Bemerkungen.
			Datum	Ort.		
1	Bulinski Johann	Arbeiter	26. 12. 49	Ramra	2 Jahre	B IV 125.
2	Dittmann Bernhard	Schlossergehülfe	23. 3. 73	Stettin	2 "	" " 177.
3	Köhl Jakob	W. rpaßer	27. 6. 73.	Herzig	5 "	" " 204.
4	Müller Aael	Maurer	13. 7. 64	Stade	2 "	" " 205.
5	Martens Johann Peter	Freiurgehilfe	6. 1. 62.	Düsseldorf	bis 14. 10. 05.	" " 224.
6	Kenter Ludwig	Sattler u. Schlächter	20. 5. 57.	Hushef	2 Jahre	" " 225.
7	Steinberg Karl	Schuhmacher	18. 9. 71	Bermer	5 "	" " 227.
8	Schütz Auguste	Näherin	30. 12. 49	Byritz	5 "	" " 291.
9	Wittels Karl	Konditor u. Koch	22. 5. 75.	Nachn	5 "	" " 451.
10	Sarimus Albert	Arbeiter	22. 3. 73.	Alt-Berun	3 "	" " 452.
11	Rouanski Stanislaus	"	25. 10. 65.	Schrumm	2 "	" " 321.
12	Kolle Henriette	Arbeiterin	19. 4. 72	Einbeck	5 "	" " 463.
13	Kuref Johann	Gelegenheitsarbeit	20. 10. 53.	Gohle	1 "	" " 632.
14	Dudert Josef	Handarbeiter	29. 11. 72.	Striegendorf	5 "	" " 693.
15	Schmidt Paul	Arbeiter	23. 12. 78	Ober-Salzbrunn	3 "	" " 695.
16	Freudenthal Gotthelf	Handlungsreisender	2. 3. 65	Berlin	3 "	" " 720.
17	Patschkoweki Robert	Töpfer	18. 4. 54.	Graubenz	2 "	" " 765.
18	Sterking Franz	Schuhmachergehülfe	23. 10. 64.	Dhrdruß	2 "	" " 766.
19	Borde Florian	Bergmann	2. 4. 62.	Ober-Andultau	3 "	" " 785.
20	Frankelein Martin	Arbeiter	24. 5. 75.	Döfersleben	2 "	" " 787.

Groß-Strehlitz, den 2. Februar 1904.

Die Actiengesellschaft Schimischower Portland-Cement- Kalk- und Ziegelwerke beabsichtigt die innerhalb ihres Etablissements in Schimischow belegene Pasterei umzubauen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 u. folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen daselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf **Sonabend, den 20. Februar 1904 Vormittag 11 Uhr** in meinem Amte hierselbst Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Warnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben, gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitz, den 3. Februar 1904.

Mit Bezug auf Abschnitt II der im Amtsblatt für 1886 (St. 53 S. 357) veröffentlichten Bestimmungen des Herrn Regierungspräsidenten vom 23. Dezember 1886 wird nachstehend der Reize- und Geschäftsplan für die von dem Kgl. Eichmeister Dingel aus Oppeln im hiesigen Kreise auszuführenden technischen Revisionen der Maße und Gewichte bekannt gemacht.

Die in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden ersuche ich, den Gewerbetreibenden ihres Bezirks davon Kenntnis zu geben und sie zur Vermeidung der Bestrafung darauf aufmerksam zu machen, daß es in ihrem Interesse liegt, ihre Maße pp. soweit deren Nichtigkeit zweifelhaft erscheint, noch vor der Revision zur eichamtlichen Prüfung zu bringen.

Noch bemerke ich, daß sich die Revision auch auf die Maß- und Wiegegeräte der landwirtschaftlichen Betriebe erstrecken wird, in denen ein Verkauf der Erzeugnisse (Vieh, Getreide pp.) stattfindet.

G e s c h ä f t s p l a n .

Den 5. 6. u. 7. April 1904 Revision in Groß-Strehlitz, den 11. April 1904 Revision in Adamowitz, den 12. April 1904 Revision in Sycholona, den 13. April 1904 Revision in Himmelwitz, den 14. April 1904 Revision in Petersgrätz, den 18. April 1904 Revision in Beschowitz, den 19. April 1904 Revision in Koswabze, den 20. April 1904 Revision in Leisnig, den 21. April 1904 Revision in Saleche, den 25. und 26. April 1904 Revision in Ujeß, den 27. und 28. April 1904 Revision in Gogolin, den 2. Mai 1904 Revision in Sandowitz, den 3. Mai 1904 Revision in Jaradzki, den 4. Mai 1904 Revision in Colonnowska, den 5. Mai 1904 Revision in Groß-Stein.

Groß-Strehlitz, den 25. Januar 1904.

Im Anschluß an meine Kreisblattverfügung vom 19. September v. J. St. 39 betreffend die in diesem Jahre vorzunehmende Zählung der bei jedem einzelnen Gewerbetreibenden vorhandenen Maß- und Wiegegeräte, bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden, daß die bestellten Formulare in der Hübnerschen Buchdruckerei hieselbst käuflich zu haben sind.

Die Ortspolizeibehörden haben die Zählung mit der größten Genauigkeit vorzunehmen.

Die Aufstellung der Nachweisung hat für jede Gemeinde- und jeden Gutsbezirk getrennt zu erfolgen.

Die Erhebungen sollen sich nicht auf offene Verkaufsstellen beschränken, vielmehr auch auf Engroßgeschäfte, deren Geschäftsräume dem Publikum nicht zugänglich sind, auf Fabriken, die ihre Waren vor dem Versand verwiegen oder vermaßen, jedoch abgehen von den dem inneren Betriebe der Fabriken dienenden Maß- und Wiegegeräten, — sowie auf die landwirtschaftlichen **Nebenbetriebe** erstrecken. Zählungen bei den Behörden sind zu unterlassen. Ebenso ist von der Aufnahme der festfundamentierten Brückenwagen und der Registrierwagen abzusehen, da die Zahl derselben den Eichbehörden bekannt ist. Auf der Titelseite des Formulars befindet sich eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Zählung, welche jedoch nicht von den Ortspolizeibehörden auszufüllen ist.

Die aufgestellten Nachweisungen sind mir bis **zum 1. Juni d. Js.** einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 20. Januar 1904.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf die in der Sonderbeilage zu No. 5 des Regierungsamtsblatt abgedruckten, seit 1. Januar d. J. gültigen Fahrpläne für die Beförderung der Gefangenenwagen hiermit noch besonders aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 2. Februar 1904.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Stück 48 pro 1903 Seite 317 No. 5 bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, daß der Installateur Richard Grafenstein ermittelt ist.

Groß-Strehlitz, den 2. Februar 1904.

Bestellt der Lehrer Ernst Müde in Zyrowa zum Gemeinde- und Dorfgerichtsschreiber für die Gemeinden Zyrowa und Olescha.

Groß-Strehlitz, den 30. Januar 1904.

Der königliche Landrat.
von Alten.

Ernannt Seitens des Herrn Oberpräsidenten zum Amtsvorsteher der Oberförster Gabriel in Zyrowa für den Amtsbezirk Zyrowa, zum Amtsvorsteherstellvertreter für denselben Bezirk der Güterdirektor Windner ebendasselbst.

Groß-Strehlitz, den 26. Januar 1904.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Beilage

zu Stüd 5 des „Groß-Strechli'cher Kreisblatt“

vom 6. Februar 1904.

Ernannt Seitens des Herrn Oberpräsidenten zum Amtsvorsteher-Stellvertreter der Rentmeister Beck in Blott-
nig für den Amtsbezirk Blottnig.

Ernannt Seitens des Herrn Oberpräsidenten zum Amtsvorsteher der Hüttendirector Esser in Zawadzki für
den Amtsbezirk Sandowik.

Groß-Strechli, den 25. Januar 1904.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Trunkenboldserklärung wider den Einlieger Anton Juratschel aus Suchau wird zurückgezogen, da sich der-
selbe gebessert hat.

Schimmischow, den 27. Januar 1904.

Der Amtsvorsteher.

Die gegen den Zimmermann Karl Senzy aus Kienjowisch diesseits erlassene Trunkenboldserklärung wird
hiermit zurückgezogen.

Kr.-K. Lechnitz, den 26. Januar 1904.

Der Amtsvorsteher.

Die Gemeindevorstände innerhalb des Katasteramtsbezirktes Krappitz werden ersucht, die summarischen Mutter-
rollen zur Nachtragung der Veränderungen im Grund- und Gebäudesteuerkataster alsbald an das unterzeichnete Amt
einzusenden.

Krappitz, den 30. Januar 1904.

Königliches Katasteramt.

B e k a n n t m a c h u n g ,

Gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgeetze vom 30. Juni 1900 und
der Anweisung des Herren Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. Dezember 1900, IIIa. 8816, betreffend die
Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, hat das Schiedsgericht für Ar-
beiterversicherung für den Regierungsbezirk Oppeln in seiner Sitzung vom 9. d. Mts. für das Kalenderjahr 1904 fol-
gende Ärzte, welche als Sachverständige zu den Verhandlungen des Schiedsgerichts über Streitigkeiten aus der Un-
fallversicherung in der Regel nach Bedarf zugezogen werden sollen gewählt:

a) für innere Krankheit: **Dr. Merdies aus Oppeln**, b) für Chirurgie: **Dr. Düssel aus Oppeln**, c) für
Augenheilkunde: **Dr. Schiebel aus Oppeln**, d) für Frauenkrankheiten: **Dr. May aus Oppeln**.

Außerdem hat das Schiedsgericht am gleichen Tage zu seinem ständigen Vertrauensärzte, welcher den Verhand-
lungen in Unfallsachen, soweit sie am Sitz des Schiedsgerichts stattfinden bezuwohnen soll, den **Medizinalrat Dr.
Klose aus Oppeln** und bei dessen Befinderung als Vertreter den **Kreis-Arzt Dr. Frey aus Oppeln** gewählt.
Oppeln, den 26. Januar 1904.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Dr. Meichelt.

Königliche höhere Maschinenbauhschule in Breslau.

Der nächste Kursus beginnt am **6. April 1904.**

Zum Eintritt sind erforderlich: Die Reife für Ober-Sekunda und 2jährige praktische Betätigung oder der Nach-
weis der Befähigung durch Prüfung und dreijährige Praxis.

Die Befähigung durch Prüfung für die Stellungen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure
bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

M a r k t p r e i s e .

In der Stadt:	Preis	p r o 1 0 0 K i l o g r a m m										p e r 600 kg		p e r 1 kg		p e r Eiwei											
		Weizen		Roggen		Gerste		Seser		Erbsen		Sonne- bohnen		Linsen		Mar- tosteln		Eier									
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.								
Groß-Strechli am 26. Januar 1904.	Höchster	16	20	12	75	13	50	—	—	12	—	18	—	17	75	27	00	4	40	6	00	27	00	2	40	3	60
	Niedrigster	14	00	11	—	11	—	10	50	16	75	16	—	25	00	4	—	5	50	23	—	2	20	3	20	—	—
Wiesl am 22. Januar 1904.	Höchster	16	20	12	75	13	50	12	00	—	—	—	—	—	—	—	4	40	6	00	24	—	2	40	4	00	
	Niedrigster	14	00	11	20	11	20	10	50	—	—	—	—	—	—	—	4	00	5	00	21	60	2	30	3	80	
Lechnitz am 19. Januar 1904.	Höchster	16	20	12	40	13	—	11	80	18	—	—	—	—	—	—	4	00	6	—	24	—	2	20	3	60	
	Niedrigster	14	50	11	40	11	50	11	—	17	—	—	—	—	—	—	3	80	5	00	—	—	2	00	3	—	

Anzeigen.

THEE-MESSMER

Berühmte Mischungen: Feinste Sonehongs,
F. Freyhöfer, Delicatessengeschäft
Gross-Strehlitz.

Die Augenklinik

ist nach **Zeßelstraße 1, Ecke
Hafenstraße (Wilhelmsthal)** ver-
legt worden.

Sprechstunden

Wochentags 9-11 und 2-4 Uhr.

Sonnt. u. Feiertags 9-10 Uhr.

Dr. Schiebel,

Specialarzt für Augenkrankheiten.

Bei herannahender Sanction bringe ich
Behörden und Privaten

mein Bangegeschäft

zur Ausführung von Bauarbeiten aller
Art in empfehlende Erinnerung. Ge-
schäftsprinzipien: Gediegene Arbeit, so-
wilde Preise und größte Pünktlichkeit.

Erich Kloss Oppeln

Maurermeister.

Drehrolle

gebraucht, neueste Construction, preiswert
zu verkaufen. Off. befördert die Zeichnung
des Kreisblattes.

Kohlen

auf **Abzahlung** liefert billigt

Philipp Porada

Gogolin.



Jede Mutter,

welche die gesunde und kräftige Ent-
wicklung ihrer Kinder wünscht, mag sich
die zwei Worte merken: „**Reiner's
Malzkaffee**“. Das ist in jedem Falle
das gesundeste und angenehmste
Getränk für die Kleinen! Beson-
ders mit Milch gelocht nehmen es die
Kinder dauernd gern, während reine
Milch oft bald widersteht und in vielen
Fällen überhaupt nicht gut vertragen
wird.

Aufgebot.

Es werden aufgeboten:

III. das Sparkassenbuch Nr. 9053 der Kreissparkasse in Groß-Strehlitz über
99 Mark 11 Pfennige, lautend auf den Namen **Edit Schewior** in
Borowian.

Antragsteller sind:

zu III die minderjährige Edit Schewior in Borowian, vertreten durch ihren
Vater, den Lehrer Siegfried Schewior daselbst.

Aufgebotsstermin am 3. Juni 1904, Vormittags 9 Uhr an Gerichts-
stelle Zimmer Nr. 12.

Die unbekanntem Inhaber der unter II und III bezeichneten Urkunden
werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermine ihre Rechte bei dem Gerichte
anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Urkunden werden für
kraftlos erklärt werden.

Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 27. 1. 1904.

Unter Bezugnahme auf die Erklärung des Herrn Justizraths Wohlaner in der
letzten Nummer des Groß-Strehlitz'er Stadt- bezw. Kreisblattes fühle ich mich als
Ullerspräsident des Stadtverordneten-Collegiums veranlaßt, nachstehende Erklärung
abzugeben:

„Die Berichtigung des Herrn Justizraths Wohlaner steht in direktem Wider-
spruch mit den thatsächlichen Vorgängen.

Der Justizrath Wohlaner hat beim Einwurf seines Stimmzettels in die
Wahlurne bei zwei Wahlgängen jedes Mal geäußert:

„Los von Rom.“

Bezüglich der Auffassung dieser Worte ist ein Mißverständnis ausgeschlossen.
Groß-Strehlitz, den 1. Februar 1904.

Valentin Gawenda

Ullerspräsident des Stadtverordneten-Collegiums.

Kotillon = Orden,

Knallbonbons, Bockmützen, Bocklieder, Guirlanden und Rosetten
zur Saaldekoration. Scherzartikel verschiedener Art.

Georg Hübner, Papierhandlung.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inseratenteil G. Hübner
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.